

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 83/23

Ludwigshafen, 11.08.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 24.10.2025	11:30 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neuhofen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/7	Räume	1	an der im Lageplan (Anlage 2) grün gekennzeichneten Grundstücksfläche	5388 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Neuhofen	392/4	Gebäude- und Freifläche Speyerer Straße 25, Edith-Stein-Straße 1, 1A, 3, 3A	556
Neuhofen	452/4	Gebäude- und Freifläche Pestalozzistraße 18, 18A	576
Neuhofen	393/1	Gebäude- und Freifläche Pestalozzistraße 18, 18A	10

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Speyerer Straße 25, freistehendes Einfamilienhaus, 2-geschoßig, teilunterkellert, ausgebautes DG, ca. 161 qm Wohnfläche, urspr. Bj nicht bekannt (2019 erweitert und aufgestockt), teilweise besteht Fertigstellungsbedarf;

Verkehrswert:

460.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Bruce: Tel.Nr. 0621/5992-9451, GZ: 0920032/ 8005811372

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.